

die gemäß §§ 57 und 61 StVZO an den Kraftfahrzeugen anzubringenden Rückstrahler, die ebenso wie die Schlußbleuchten weder verdeckt noch verschmutzt sein dürfen, einen zusätzlichen Schutz vor Auffahrunfällen dar, weil sie im Lichtkegel des nachfolgenden Verkehrsteilnehmers reflektieren und es ihm erleichtern, ein vor ihm befindliches unbeleuchtetes Fahrzeug zu erkennen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Funktionssicherheit dieser Einrichtungen für einen unfallfreien Straßenverkehr ist es dem Führer eines Kraftfahrzeugs zur Pflicht gemacht, vor Antritt der Fahrt sein Fahrzeug auch in dieser Hinsicht auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen (§5 Abs. 3 StVO). Hätte der Angeklagte dies getan, so wäre ihm nicht entgangen, daß nicht nur die Schlußbleuchten des letzten Hängers nicht brannten, sondern daß dieser auch nur mit einem Rückstrahler versehen war, der zudem infolge völliger Verschmutzung nicht reflektierte. Dadurch konnte auch im vorliegenden Fall der Motorradfahrer nicht in der für die Sicherheit im Straßenverkehr erforderlichen größeren Entfernung darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich der Hängerzug des Angeklagten in dem von ihm befahrenen Abschnitt der Fernverkehrsstraße befand. Dieser Umstand ist aber mitursächlich für das Zustandekommen des Unfalls.

Selbst wenn zugunsten des Angeklagten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Motorradfahrer infolge des Wetters teilweise mit nach vorn gesenktem oder zur Seite gewandtem Kopf gefahren ist und sich dadurch sein Gesichtskreis einengte, so besteht doch keinerlei Anhalt dafür, daß er ständig so gefahren ist. Vielmehr orientiert sich jeder erfahrene Kraftfahrer — zu denen auch der Verunglückte P. zu zählen ist — in kurzen Zwischenräumen vom weiteren Verlauf der von ihm befahrenen Straße sowie darüber, ob er sich auf Gegenverkehr einzustellen hat oder Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer (wie Fußgänger und Radfahrer) nehmen muß, so daß er dazu seinen Blick zumindest in Abständen voll vorausrichtet. Da im vorliegenden Fall die befahrene Straße keine Sichtbehinderung aufwies, der Regen auch nicht in solcher Stärke fiel, daß der Motorradfahrer praktisch nur eine Regenwand in seinem Lichtkegel angestrahlt hätte, bestehen keine sachlich begründeten Zweifel daran, daß dem Fahrer des Motorrads selbst bei kurzzeitigen Orientierungen brennende Schlußbleuchten am Fahrzeug des Angeklagten — oder sogar bei deren Ausfall wirksame Rückstrahler im Fernlichtkegel — nicht entgangen wären. Demnach ist das Nichtbrennen der Schlußbleuchte und das Fehlen der Rückstrahlerwirkung mit einer Ursache für das Auffahren des Motorrads auf den Anhänger.

Zweifelloso hat aber auch der Motorradfahrer eine Ursache (Mitursache) für das Zustandekommen des Unfalls gesetzt, indem er bei den herrschenden Sicht- und Wetterverhältnissen mit einer zu hohen Geschwindigkeit (60 bis 70 km/h) fuhr und offensichtlich auch seine Aufmerksamkeit nicht in erhöhtem Maße diesen Verhältnissen anpaßte. Davon gehen auch der Kassationsantrag und die Stellungnahme des Vertreters des Generalstaatsanwalts in der Kassationsverhandlung aus. Aus der Tatsache, daß der Motorradfahrer eine Mitursache für den Unfall gesetzt hat, kann aber nicht hergeleitet werden, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Angeklagten und dem Unfall entfalle (vgl. OG, Urteil vom 20. September 1963 - 2 Ust 14/63 - OGSt Bd. 7 S. 109; NJ 1963 S. 661). Eine solche Betrachtungsweise engt die Kausalität in einem nicht zu vertretendem Umfang ein und läßt bedeutsame Umstände eines Gesamtgeschehensablaufs außer Betracht. Damit wird aber das Wesen der Kausalität verkannt, die alle inneren und gesetz-

mäßigen Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung umfaßt.

Der weitere Einwand der Verteidigung, der Unfall wäre auch eingetreten, wenn das Fahrzeug des Angeklagten ordnungsgemäß beleuchtet und mit wirksamen Rückstrahlern versehen gewesen wäre, stellt lediglich eine Behauptung dar, die jeglicher Grundlage entbehrt. Insofern ist auch ein Vergleich mit dem dem Urteil des Obersten Gerichts vom 30. November 1962 — 3 Zst III 44/62 - (OGSt Bd. 6 S. 229; NJ 1963 S. 121) zugrunde liegenden völlig anders gelagerten Sachverhalt nicht stichhaltig. Während in diesem Fall die Möglichkeit eines Unfalls auch bei vorschriftsmäßiger Beleuchtung des Fahrzeugs nicht auszuschließen war (der verunglückte Motorradfahrer hatte bei vollem Scheinwerferlicht intakte Rückstrahler eines Fuhrwerks und eine entgegenlaufende winkende Person nicht gesehen, weil er erwiesenermaßen längere Zeit zur Seite blickte), gibt es im konkreten Fall keine Anhaltspunkte dafür, daß der Motorradfahrer P. auch ein ordnungsgemäß gesichertes Fahrzeug übersehen hätte. Somit ist die Ursache des Unfalls im Verhalten beider Verkehrsteilnehmer zu sehen.

Mit den möglichen Folgen seines pflichtwidrigen Verhaltens mußte und konnte der Angeklagte auf Grund seiner Ausbildung als Kraftfahrer und seiner jahrelangen Berufserfahrung bei verantwortungsbewußter Überlegung rechnen und sie durch pflichtgemäßes Verhalten vermeiden. Es war daher nicht gerechtfertigt, den Angeklagten von der ihm zur Last gelegten fahrlässigen Tötung und Körperverletzung freizusprechen.

Bei der erneuten Entscheidung wird das Kreisgericht zu berücksichtigen haben, daß nach dem inzwischen erfolgten Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs im vorliegenden Fall der Schuldspruch nicht mehr auf §§222, 230 StGB (alt), sondern auf §196 Abs. 1 und 2 StGB zu stützen ist, weil im konkreten Fall die Bestimmungen des neuen StGB die milderen sind (§ 81 Abs. 3 StGB).

§§ 6, 8, 22, 23, 26 StPO.

1. Geht das Gericht im Urteil davon aus, der Angeklagte habe konkrete Beweise für die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen nicht erbringen können, so verletzt es damit den Grundsatz der Beweisführungspflicht, weil es dem Angeklagten eine Verpflichtung zum Nachweis seiner Unschuld auferlegt.

2. Steht trotz Ausschöpfung aller möglichen Beweismittel die Aussage des Angeklagten gegen die Aussage des einzigen Tatzeugen (Geschädigten), so ist es verfehlt, von vornherein der Aussage dieses Zeugen eine höhere Beweiskraft beizumessen.

Belastende Aussagen dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sie sind vielmehr im Zusammenhang mit allen weiter festgestellten Tatsachen in die Beweiswürdigung einzubeziehen.

3. Zeugen, die Angehörige des Beschuldigten bzw. Angeklagten sind, müssen vor jeder Vernehmung über das Recht zur Verweigerung der Aussage belehrt werden.

4. Nimmt ein Zeuge in der Hauptverhandlung sein Recht auf Aussageverweigerung wahr, so ist es unzulässig, durch weiteres Befragen, z. B. nach den Motiven dieser Entscheidung, doch noch eine Aussagebereitschaft erlangen zu wollen.

OG, Urt. vom 3. September 1968 — 3 Zst 13/68.

Aus den **G r ü n d e n** :

Das Strafverfahren der DDR dient der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Es sichert, daß jeder Schul-